

Zusätzliche Informationen zur Benennung des wirtschaftlich Berechtigten

Gemäß der Geldwäsche-Richtlinie sind wir gesetzlich verpflichtet den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu identifizieren. Der Begriff „wirtschaftlich Berechtigter“ ist dabei so zu verstehen, dass immer auf die natürliche Person abgestellt wird, in deren Interesse die Geschäftsbeziehung begründet wird. Gesetzliche Grundlage: § 3 Absatz 1 Nummer 3 und § 4 Absatz 5 Geldwäschegesetz (GwG).

1. Was ist ein wirtschaftlich Berechtigter?

- Der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) ist/sind die natürliche(n) Person(en) die mittelbar oder unmittelbar 25% oder mehr der Gesellschafts-/Stimmrechtsanteile an Ihrem Unternehmen kontrolliert / kontrollieren.
- Bei zwischengeschalteten juristischen Personen/Organisationen muss grundsätzlich durch diese hindurch auf die dahinter stehende natürliche Person gesehen werden.

2. Informationen zur Erfassung des wirtschaftlich Berechtigten

- Die Informationen zu den Beteiligungsverhältnissen sind den Gründungsdokumenten (Gesellschafterverträge) oder Beteiligungsaufstellungen (Shareholder certificate oder Liste der Gesellschafter) zu entnehmen.

3. Wie ist der wirtschaftlich Berechtigte in den „Zusatzangaben nach GwG“ zu erfassen?

- In den Zusatzangaben ist jeweils der/die wirtschaftlich Berechtigte(n), mit mindestens Vor- und Nachnamen, anzugeben. Zusätzlich können weitere Informationen wie Anschrift und Geburtsdatum erfasst werden. Anschließend muss der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) durch die Unterschrift des Geschäftsführers bestätigt werden. Wenn die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten im Zusammenhang mit einer Kontoeröffnung erfolgt, so ist das Formular von der gleichen Person zu unterzeichnen, welche auch das Konto eröffnet.

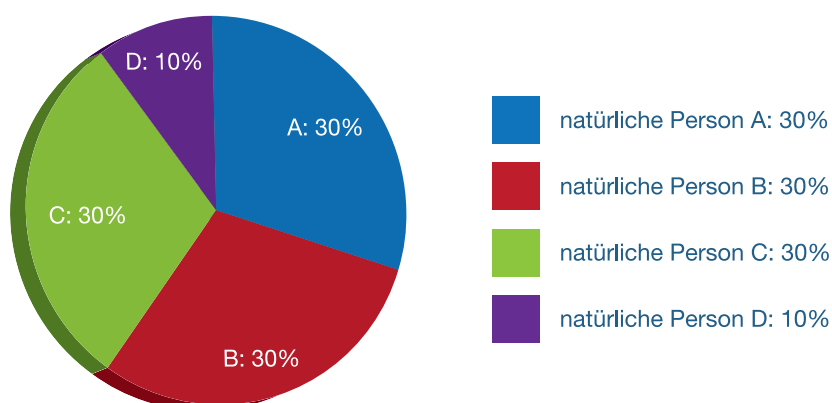
4. Beispiele zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

4.1. Gewerbetreibende und eingetragene Kaufleute (e.K.)

Bei Gewerbetreibenden und eingetragenen Kaufleuten ist der wirtschaftlich Berechtigte die Person auf die das Gewerbe angemeldet ist. Dies ist der Gewerbeanmeldung oder dem Handelsregisterauszug zu entnehmen.

4.2. T-Limited mit 3 wirtschaftlich Berechtigten

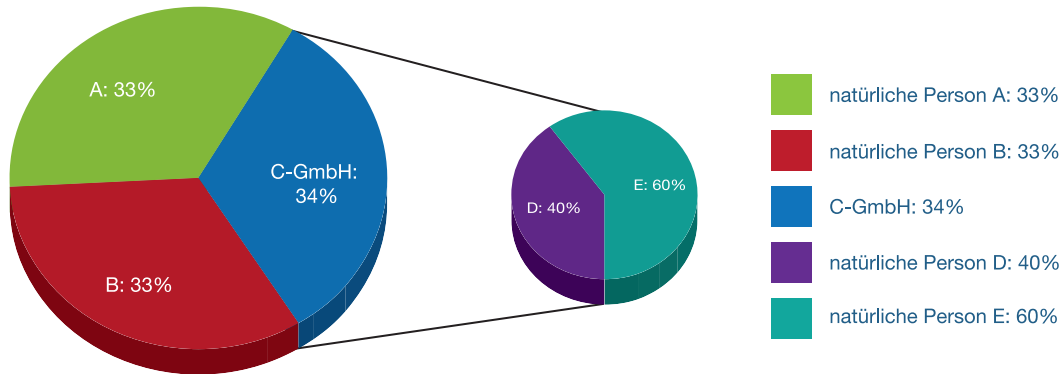
Beteiligungsverhältnis der T-Limited



- Anteilseigner A, B und C müssen als wirtschaftlich Berechtigte angegeben werden. Anteilseigner D nicht, da dieser weniger als 25% an der T-Limited hält.
- Um die wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, muss das „Memorandum and Articles of Association“ oder das „Shareholder certificate“ der T-Limited eingesehen werden.

4.3. T-GmbH mit 3 wirtschaftlich Berechtigten und einer weiteren GmbH als Gesellschafter

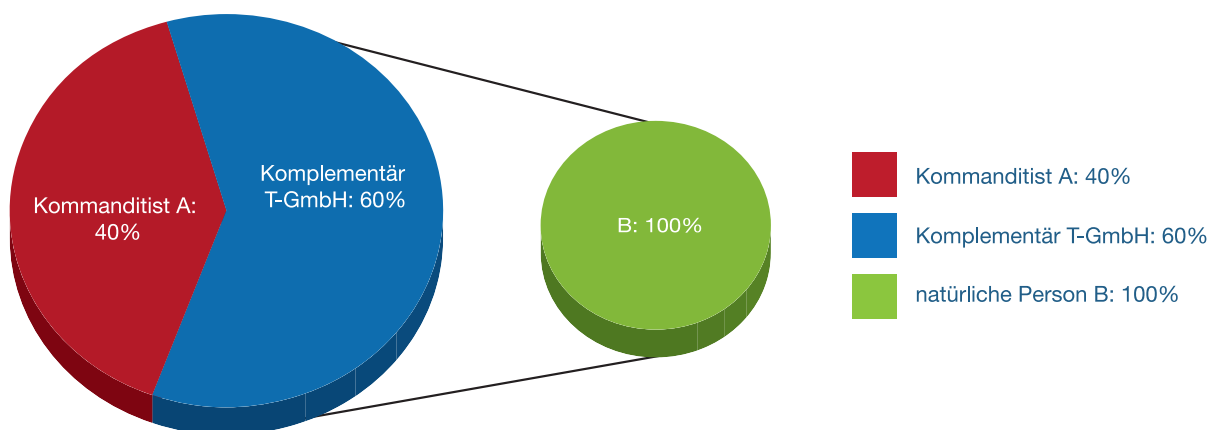
Beteiligungsverhältnis der T-GmbH



- Anteilseigner A, B und E sind wirtschaftlich Berechtigte. A und B, da jeweils 25%-Schwellenwert der Vermutungsregel bei direkter Beteiligung überschritten sind. Hinsichtlich C-GmbH kommt es auf die Stimmrechts-/Anteilsverteilung der Gesellschafter der C-GmbH an: D ist nicht wirtschaftlich Berechtigter, da 40% grundsätzlich nicht für Beherrschung der C-GmbH reichen. Eine Beherrschung liegt vor, wenn 50% der Stimmrechts-/Anteilsverteilung überschritten wird. Daher ist E ebenfalls wirtschaftlich Berechtigter, weil E die C-GmbH mit mehr als 50% kontrolliert und ihm dadurch die 34% an der T-GmbH zu zurechnen sind.
- Die wirtschaftlich Berechtigten sind aus dem Gesellschaftervertrag der T-GmbH, sowie aus dem Gesellschaftervertrag der C-GmbH zu entnehmen.

4.4. T GmbH & Co. KG / T Limited & Co. KG / T UG & Co. KG

Beteiligungsverhältnis der T-GmbH & Co. KG

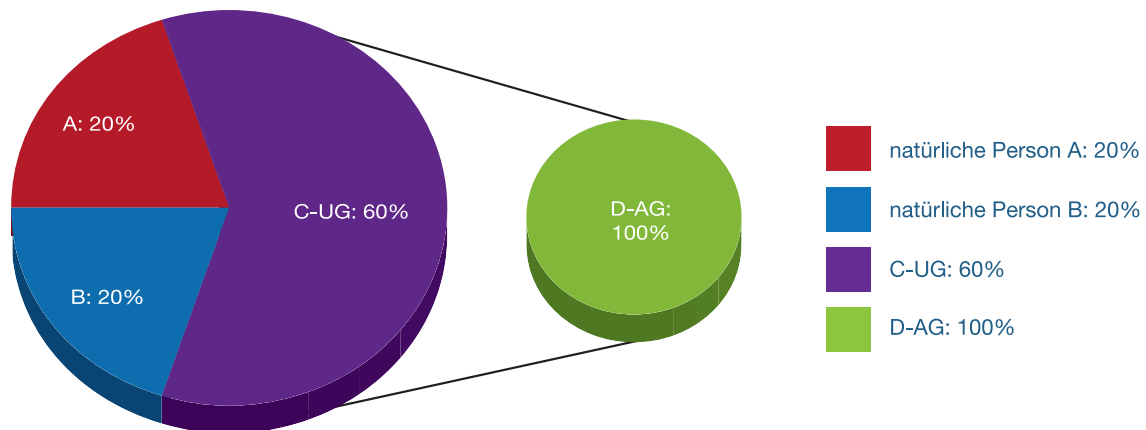


- Bei einer GmbH & Co. KG / Limited & Co. KG / UG & Co. KG sind die Anteilseigner der KG immer in Kommanditist und Komplementär aufgeteilt. Der Komplementär ist je nach Rechtsform immer die GmbH, Limited oder UG.
- Die wirtschaftlich Berechtigten sind Anteilseigner A und B, da A die KG direkt mit 40% kontrolliert und dadurch den Schwellenwert von 25% überschreitet. Anteilseigner B kontrolliert mit 100% die GmbH und dadurch sind B die 60%, welche die GmbH an der KG hält, zu zurechnen.
- Zur Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten ist der Gesellschaftervertrag/Shareholder certificate der GmbH / UG / Limited und der KG einzusehen.

Version: 2.0.1 | Stand 04/2011

4.5. T-GmbH mit einer UG als Gesellschafter, im Zusammenhang mit einer börsennotierten Aktiengesellschaft

Beteiligungsverhältnis T-GmbH



- In diesem Fall muss kein wirtschaftlich Berechtigter erfasst werden, da Anteilseigner A und Anteilseigner B weniger als 25% kontrollieren und die C-UG von der D-AG kontrolliert wird, welche an der Börse notiert ist.
- Bei börsennotierten Unternehmen kann generell von weiteren Abklärungspflichten abgesehen werden. Dennoch müsste der Gesellschaftervertrag der GmbH und der C-UG eingesehen werden.
- Ausnahme: Wenn eine börsennotierte Aktiengesellschaft eigenständige Tochterfirmen hat und an dieser weniger als 75% hält, so kann es wirtschaftlich Berechtigte geben. In diesem Fall muss geprüft werden, ob eine natürliche Person, gegebenenfalls auch indirekt durch ein weiteres Unternehmen, mit 25% oder mehr an dieser Tochterfirma beteiligt ist.